

## Verordnung

### zu Ausführung des Gesetzes vom 20. April 1895, das Hebammenwesen betreffend.

Zu Ausführung des Gesetzes vom 20. April 1895, das Hebammenwesen betreffend, wird hiedurch verordnet, was folgt:

#### § 1.

Zum Nachweise, daß sie den Anforderungen des § 2 Biffer 1—6 des Gesetzes genügen, haben die Hebammen dem Bezirksausfchusse vorzulegen:

zu 1 das Prüfungszugnuß;

zu 2 das Geburtsgzugnuß;

zu 3 ein Zeugnuß; dasselbe ist auszustellen von der Ortspolizeibehörde auf Grund vorherigen Einvernehmens mit dem Ortsgeistlichen und mit sorgfältiger Berücksichtigung der einschlagenden Verhältnisse.

Dieses Zeugnuß hat sich nicht auf die bloße Angabe zu beschränken, daß die betreffende Person einen unbescholtenen Leumund genieße, sondern muß daranz lauten, daß die Inhaberin eine zuverlässige und eine in ihrer Umgebung geachtete Person sei; es ist zu verweigern, wenn es in der bezeichnarten Form nicht ausgestellt werden kann.

Personen, welche außerehelich geboren haben, können nur unter sorgfältiger Berücksichtigung der einschlagenden Verhältnisse zum Gewerbebetriebe zugelassen werden;

zu 4 ein von dem Bezirksarzte auszustellendes **Verfähigugszugnuß** des Inhalts, daß die Person einen gesunden, kräftigen Körperbau besitzt und mit ungeschwächten Sinnesorganen begabt ist; daß sie auf keiner erblich mit Schwindsucht oder Arzts belasteten Familie stammt und auch mit keinem an Schwindsucht leidenden Manne verheiratet ist; daß sie mit normal gebildeten nicht zu starken Händen und mit einem guten natürlichen Auffassungsvermögen ausgestattet ist; daß sie gekläufig lesen und ein Diktat ohne grobe Verhöße gegen die Regeln der Rechtschreibung deutlich schreiben kann; daß sie die im gewöhnlichen Leben erforderlichen Kenntnisse im Rechnen besitzt und mit den geschlichen Maßen und Gewichten genau vertraut ist;

zu 5 das **Schulzugnuß** sowie eine nicht zu kurze, von dem Bezirksarzte zu beglaubigende **Schriftprobe**;

zu 6 ein **bezügliches bezirksärztliches Zeugnuß**.

Die Ausstellung der unter 2—6 aufgeführten Zeugnisse und alle Voreverierungen haben kostenfrei zu erfolgen.